

Satzung über die Stärkung Mitwirkung und Mitbestimmung der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Hildburghausen

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) und des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen die folgende Satzung:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) Der Landkreis Hildburghausen bildet, auf der Grundlage des ThürSenMitwBetG und der seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises, einen Seniorenbeirat zur Unterstützung der Aufgaben der Seniorenarbeit und zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senior*innen.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen“.
- (3) Der Beirat ist eine selbstständige und konfessionell sowie verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senior*innen des Landkreises.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates und Stellung innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat des Landkreises vertritt als selbstständiges demokratisches Gremium die Interessen der Senior*innen einschließlich der Vorruheständler*innen, Rentner*innen, Frührentner*innen sowie Invalidenrentner*innen.
- (2) Als Interessenvertretung der älteren Generation hat der Seniorenbeirat die Aufgabe, den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung des Landkreises in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit fachlich zu beraten und Empfehlungen zu geben.
- (3) Er fungiert als Ansprechpartner für die in § 2 (1) genannten Personengruppen des Landkreises und unterstützt in seiner Funktion den Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit und der Altenhilfeplanung im Landkreis und darüber hinaus.
- (4) Im Rahmen einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit über die entsprechenden publizistischen Formate werden die Belange und Probleme älterer Menschen gesellschaftspolitisch und offen behandelt.
- (5) Der Beirat erarbeitet in diesem Zusammenhang Stellungnahmen und Empfehlungen und befasst sich mit Angelegenheiten der älteren Generation betreffend, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die Erörterung aktueller generationsübergreifender und seniorenpolitischer Probleme bzw. Aufgaben (landkreisspezifisch und sozialraumbezogen),
 - Handlungsanforderungen und Maßnahmen im Rahmen der integrierten Sozialplanung,
 - Generationsübergreifende Aspekte der sozialen Integration,
 - Die Gestaltung positiver Lebenswelten in Bezug auf Wohnbedingungen, Stadt- und Quartiersentwicklung, Mobilität und kommunaler Daseinsvorsorge, Fragen der Sicherheit und Strukturen der Nachbarschaftshilfe sowie soziokulturelle Angebote.
- (6) Die Vorschläge und Anregungen des Beirates werden von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet und entsprechend vom Kreistag und den Ausschüssen behandelt.
- (7) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG ein Anhörungs- und Mitwirkungsrecht zu Entscheidungen der Kreisverwaltung hinsichtlich seniorenpolitischer Belange.

§ 3

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat umfasst insgesamt 10 Mitglieder. Er wird durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat des Landkreises gewählt ist.
- (2) Sieben Mitglieder werden aus dem Kreis der im Landkreis tätigen Seniorenorganisationen entsandt und drei Mitglieder aus den im Landkreis vorgehaltenen kommunalen Seniorenbeiräten der Stadt Hildburghausen, der Stadt Schleusingen sowie der Stadt Eisfeld.
- (3) Die im Landkreis tätigen Seniorenorganisationen werden vorab durch die Verwaltung des Landkreises Hildburghausen angeschrieben und legen in einem gemeinsamen Abstimmungsverfahren die sieben Vertreter*innen und Stellvertreter*innen aus ihrem Wirkungskreis fest.
- (4) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die im Landkreis tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senior*innen wahrnehmen.
- (5) Die kommunalen Seniorenbeiräte bestimmen jeweils einen Vertreter*in und Stellvertreter*in.
- (6) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Vertretung ist im Verhinderungsfall zulässig.
- (7) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:
 - Der Hauptamtliche Beigeordnete des Landkreises
 - Die integrierte Sozialplanung des Landkreises
 - Ein Mitglied des Ausschusses für Soziales
 - Der/Die Seniorenbeauftragte/r des Landkreises
 - Die Leitung des Seniorenbüros

§ 4

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Hauptamtlichen Beigeordneten einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl der Mitglieder abzuhalten.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung eine/en Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie einen Schriftführer. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsordnung ist spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung zu bestimmen. Sie regelt die inneren Angelegenheiten des Beirates.
- (5) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich dem Kreistag im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung über die Arbeit des Seniorenbeirates.
- (6) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates technisch-organisatorisch. Ansprechpartner ist die für seniorenpolitische Belange zuständige Fachplanung.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich über die entsprechenden Kanäle bekanntzugeben.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, insofern Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigten Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Beirat berät mindestens viermal im Jahr und nach Bedarf.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß laut Geschäftsordnung geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 7

Rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend. Gleiches gilt für den/die Seniorenbeauftragten des Landkreises Hildburghausen.

§ 8

Seniorenbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag des Landkreises wählt eine/einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten. Die Vorschläge sind dem Kreistag durch die Verwaltung mitzuteilen.
- (3) Der/die Seniorenbeauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode übt er/sie sein/ihr Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.
- (4) Der/die Seniorenbeauftragte nimmt die in § 4 Abs. 2 ThürSenMitwG normierten Aufgaben wahr:
 - Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirats,
 - Ansprechpartner für den in § 2 (1) benannten Personenkreis,
 - Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen des Seniorenbeirats und der Senior*innen gegenüber der Kreisverwaltung und auf Landesebene im Landesseniorenrat,
 - Erarbeitung von Stellungnahmen, die überwiegend Senioren betreffen (gemeinsam mit dem Seniorenbeirat),
 - Unterbreitung von Vorschlägen, die Senioren betreffen,
 - Zusammenführung mit den Seniorenbüros und Seniorenbeiräten sowie
 - Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Seniorenarbeit.
- (5) Der/Die Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Kreistages, die Senior*innen betreffen, anzuhören.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft